

VERBINDLICHE

LIEFERANTENANFORDERUNG

Verpackungs- & PPWR-Compliance

für Lieferanten der Alois Müller Unternehmensgruppe

VA-LF-PPWR-001 | Version 1.0 | Stand 13. August 2026

Gültig für Bestellungen und Verträge, in denen auf diese Lieferantenanforderung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zweck

Diese Anforderung legt die vertraglich geschuldeten Verpackungs-, Nachweis-, Informations-, Rücknahme- und Kostenpflichten des Lieferanten fest. Sie dient dazu, die gesetzlich verbleibenden Pflichten der jeweils bestellenden Alois-Müller-Gesellschaft durch belastbare Lieferantennachweise und vertraglichen Rückgriff abzusichern.

Alois Müller Unternehmensgruppe

Gutenbergstraße 12 | 87781 Ungerhausen | Deutschland

1. Geltungsbereich und vertragliche Einbeziehung

1.1 Diese Lieferantenanforderung gilt für sämtliche Lieferanten, Unterlieferanten und Dienstleister, die der jeweils bestellenden Gesellschaft der Alois Müller Unternehmensgruppe Waren, Bauteile, Anlagen, Ersatzteile, Verpackungen oder Verpackungsmaterialien liefern, soweit die Lieferung verpackt erfolgt oder Verpackungen Gegenstand der Lieferung sind.

1.2 Sie wird Vertragsbestandteil, wenn sie in einer Bestellung, einem Rahmenvertrag, einer Qualitätsvereinbarung, Einkaufsbedingung oder sonstigen Vertragsunterlage von Alois Müller in Bezug genommen wird. Die bloße Veröffentlichung auf einer Internetseite ersetzt die vertragliche Einbeziehung nicht.

1.3 Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche Vorschriften, danach individuell ausgehandelte Vereinbarungen und anschließend diese Lieferantenanforderung vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Alois Müller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Wichtig zur Rollenverteilung

Öffentlich-rechtliche Pflichten, die das Gesetz unmittelbar einer bestimmten Person oder Rolle zuweist, können gegenüber Behörden nicht durch Vertrag „wegverlagert“ werden. Der Lieferant übernimmt jedoch im Innenverhältnis die nachfolgend beschriebenen Leistungs-, Nachweis-, Kosten- und Freistellungspflichten, soweit rechtlich zulässig.

2. Grundpflicht des Lieferanten

2.1 Der Lieferant gewährleistet für jede von ihm gelieferte oder verwendete Verpackung und jedes Verpackungsmaterial die vollständige Einhaltung aller im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren gesetzlichen Anforderungen im Bestimmungsland, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie der jeweils anwendbaren nationalen Durchführungsvorschriften.

2.2 Für Lieferungen nach Deutschland umfasst dies insbesondere die Einhaltung des VerpackungsrechtDurchführungsgesetzes (VerpackDG) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der hierauf gestützten Rechtsverordnungen und behördlichen Vorgaben.

2.3 Soweit weitere Vorschriften auf Verpackungen oder Verpackungsmaterialien anwendbar sind, insbesondere REACH, die POP-Verordnung, Gefahrgutrecht, Lebensmittelkontaktrecht oder holzschutzrechtliche/importrechtliche Anforderungen, sind auch diese einzuhalten.

2.4 Gesetzesänderungen, neue delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen oder verbindliche Behördenvorgaben sind vom Lieferanten eigenständig zu beobachten und ab ihrem jeweiligen Geltungsbeginn ohne gesonderte Aufforderung umzusetzen.

3. Konkrete PPWR- und Verpackungspflichten des Lieferanten

Der Lieferant erfüllt - soweit für die jeweilige Verpackung, seine Rolle und den jeweiligen Zeitpunkt anwendbar - insbesondere folgende Pflichten:

- Einhaltung der Stoffbeschränkungen und Grenzwerte für Verpackungen und Verpackungsbestandteile, einschließlich der Anforderungen aus Art. 5 PPWR sowie sonstiger stoffrechtlicher Vorgaben.
- Recyclinggerechte Gestaltung und Nachweis der Recyclingfähigkeit nach Art. 6 PPWR einschließlich der künftig anwendbaren Leistungsstufen und Bewertungsmethoden.
- Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestrezyklatanteile für Kunststoffverpackungen nach Art. 7 PPWR, soweit anwendbar, einschließlich belastbarer Herkunfts- und Berechnungsnachweise.
- Einhaltung der Anforderungen an biobasierte Rohstoffe und kompostierbare Verpackungen nach Art. 8 und 9 PPWR, soweit einschlägig.
- Minimierung von Verpackungsgewicht und -volumen nach Art. 10 PPWR; Verpackungen dürfen keine allein der optischen Vergrößerung dienenden Bestandteile oder unnötigen Leerraum aufweisen.
- Einhaltung der Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen und Wiederverwendungssysteme nach Art. 11 und 27 ff. PPWR, soweit einschlägig.
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung, Materialinformation, digitale Kennzeichnung und sonstige Informationspflichten nach Art. 12 ff. PPWR, sobald und soweit die jeweiligen Vorgaben anwendbar sind.

- Einhaltung der Vorgaben zur Begrenzung übermäßiger Verpackung und des maximalen Leerraumverhältnisses nach Art. 24 PPWR, soweit die Regelung auf die Tätigkeit des Lieferanten Anwendung findet.
- Einhaltung sämtlicher Registrierungs-, Melde-, EPR-, Systembeteiligungs-, Finanzierungs-, Rücknahme-, Sammel- und Verwertungspflichten, die dem Lieferanten als Hersteller, Produzent, Importeur, Vertreiber oder sonstigem Wirtschaftsakteur gesetzlich zugewiesen sind.

4. Informations- und Dokumentationspflichten

4.1 Der Lieferant stellt Alois Müller unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Konformität der Verpackung bzw. des Verpackungsmaterials nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht eines Lieferanten nach Art. 16 PPWR.

4.2 Die Unterlagen sind vor der ersten Serienlieferung, bei jeder relevanten Änderung sowie auf Anforderung erneut bereitzustellen. Auf eine konkrete Anforderung von Alois Müller sind vorhandene Unterlagen unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von zwei Arbeitstagen, bereitzustellen; bei behördlichen Fristen gilt die kürzere Frist.

4.3 Die Unterlagen müssen eindeutig dem jeweiligen Verpackungstyp, der Material-/Artikelnummer und - soweit vorhanden - der Produktionscharge zugeordnet werden können und mindestens in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.

	Nachweis	Mindestinhalt
A	**Verpackungsidentifikation**	Bezeichnung, Verpackungstyp, interne Artikel-/Materialnummer, Abmessungen, Gewicht, Verwendungszweck und Produktionsstandort.
B	**Materialaufbau**	Alle Verpackungskomponenten, Materialarten, Masse je Komponente, Verbundaufbau, Klebstoffe/Beschichtungen und relevante Stoffangaben.
C	**PPWR-Technikakte**	Technische Dokumentation bzw. sämtliche Lieferanteninformationen, die zur Erstellung der technischen Dokumentation nach Anhang VII PPWR benötigt werden; einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Bewertungen und Prüfberichten.
D	**Konformität**	EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 i. V. m. Anhang VIII PPWR, wenn der Lieferant gesetzlich Hersteller ist; andernfalls alle Unterlagen, die der gesetzliche Hersteller für die Erklärung benötigt.
E	**Stoffe**	Nachweise zu Stoffbeschränkungen und Grenzwerten, insbesondere Schwermetalle und - soweit relevant - PFAS, REACH/POP sowie weitere anwendbare Stoffvorgaben.
F	**Recycling / Rezyklat**	Nachweise zur Recyclingfähigkeit, Materialtrennbarkeit und - soweit anwendbar - zum Rezyklatanteil einschließlich Berechnungsmethode und Belegen.
G	**Minimierung**	Nachweis/Bewertung, dass Masse und Volumen auf das für Funktion, Schutz und Logistik erforderliche Minimum reduziert wurden; erforderlichenfalls Leerraumberechnung.
H	**Kennzeichnung**	Freigegebene Kennzeichnungen, Symbole, QR-/Datenträgerinformationen und Materialkennzeichnung, soweit anwendbar.
I	**EPR / Register**	Registrierungsnummern, System-/PRO-Nachweise, LUCID-/Registerdaten und sonstige EPR-Nachweise für die jeweils betroffenen Staaten, soweit der Lieferant hierzu verpflichtet ist.
J	**Rücknahme**	Beschreibung und Ansprechpartner für gesetzliche oder vertragliche Rücknahme-, Wiederverwendungs- und Verwertungslösungen.

5. Besondere Pflichten bei Hersteller-, Marken- und Importeursrollen

5.1 Ist der Lieferant nach der PPWR Hersteller einer Verpackung, trägt er sämtliche Herstellerpflichten nach Art. 15 PPWR. Dazu gehören insbesondere die Durchführung der Konformitätsbewertung, die Erstellung und Pflege der technischen Dokumentation, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung, die erforderliche Kennzeichnung, die Rückverfolgbarkeit sowie Korrektur-, Rücknahme- und Rückrufmaßnahmen.

5.2 Ist der Lieferant Importeur oder Vertreiber, erfüllt er sämtliche für ihn geltenden Prüf-, Kennzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Informations- und Korrekturpflichten nach Art. 18, 19, 21 und 22 PPWR.

5.3 Soweit aufgrund der konkreten Gestaltung, Beauftragung, Kennzeichnung oder Verwendung einer Marke die jeweils bestellende Alois-Müller-Gesellschaft gesetzlich als Hersteller der Verpackung gilt, bleibt die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit unberührt. Der Lieferant übernimmt in diesem Fall auf eigene Kosten sämtliche technischen Vorarbeiten, Prüfungen, Bewertungen und Nachweise, die Alois Müller zur Erfüllung seiner Herstellerpflichten benötigt, und liefert insbesondere eine vollständige technische Dokumentation sowie einen unterschriftsreifen Entwurf der EUKonformitätserklärung. Die rechtlich erforderliche Erklärung durch den gesetzlichen Hersteller bleibt hiervon unberührt.

Keine Rollenverschleierung

Der Lieferant darf Herstellerangaben, Registrierungskennzeichen oder sonstige gesetzlich erforderliche Identifikationsmerkmale nicht entfernen, verdecken oder durch Angaben ersetzen, die eine unzutreffende Rollenverteilung suggerieren.

6. Deutschland: Registrierung, EPR, Systembeteiligung und Rücknahme

6.1 Soweit der Lieferant nach PPWR und/oder VerpackDG Hersteller/Produzent bzw. Erstinverkehrbringer für Deutschland ist, erfüllt er eigenverantwortlich und fristgerecht sämtliche Registrierungs-, Datenmelde-, EPR-, Systembeteiligungs-, Finanzierungs- und Nachweispflichten. Auf Verlangen sind Registrierungsnummern und aktuelle Bestätigungen vorzulegen.

6.2 Für nicht systembeteiligungspflichtige Transport-, Verkaufs-, Um- und sonstige Verpackungen erfüllt der Lieferant die jeweils einschlägigen Rücknahme-, Informations-, Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten des VerpackDG, insbesondere soweit § 39 VerpackDG Anwendung findet.

6.3 Eine Übertragung gesetzlicher Systembeteiligungs- oder Herstellerpflichten auf einen Vorvertreiber oder Dritten ist nur zulässig, wenn und soweit das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt und der Lieferant Alois Müller vor Lieferung einen belastbaren Nachweis über die wirksame Übernahme vorlegt. Die eigene Registrierungspflicht des Lieferanten bleibt bestehen, soweit sie gesetzlich nicht übertragbar ist.

6.4 Sämtliche Kosten der Erfüllung der dem Lieferanten gesetzlich zugewiesenen EPR-, Registrierungs-, System-, Rücknahme- und Verwertungspflichten sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7. Verpackungsänderungen und Änderungsanzeige

7.1 Änderungen an Material, Aufbau, Abmessungen, Gewicht, Beschichtung, Klebstoff, Druckfarbe, Rezyklatanteil, Herstellverfahren, Produktionsstandort, Lieferkette oder Kennzeichnung einer freigegebenen Verpackung bedürfen vor Umsetzung der schriftlichen Mitteilung an Alois Müller, wenn die Änderung die Konformität, Recyclingfähigkeit, Stoffbewertung, Dokumentation, EPR-Einstufung oder Logistik beeinflussen kann.

7.2 Planbare Änderungen sind mindestens zwölf Wochen vor dem vorgesehenen Einsatz anzuzeigen. Dringende oder behördlich veranlasste Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von Alois Müller ist vor Einsatz eine erneute Freigabe einzuholen.

7.3 Der Lieferant trägt die Kosten für Aktualisierung und erneute Erstellung der aufgrund seiner Änderung erforderlichen Nachweise, Prüfungen und Dokumentationen.

8. Nichtkonformität, Stop-Ship und Korrekturmaßnahmen

8.1 Erkennt oder vermutet der Lieferant eine Nichtkonformität, fehlende Dokumentation oder einen Verstoß gegen Verpackungsrecht, hat er Alois Müller unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, schriftlich zu informieren. Dies gilt auch für behördliche Beanstandungen, Ermittlungen, Rückrufe oder Marktüberwachungsmaßnahmen, die gleichartige Verpackungen betreffen.

8.2 Der Lieferant stoppt betroffene Lieferungen, sperrt Bestände und trifft unverzüglich alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen. Innerhalb von zwei Arbeitstagen legt er eine erste Ursachenanalyse und einen Maßnahmenplan vor, sofern nicht wegen des Risikos eine kürzere Reaktionszeit geboten ist.

8.3 Alois Müller ist berechtigt, bei fehlenden oder unzureichenden Nachweisen die Annahme zu verweigern, Lieferungen zu sperren, zusätzliche Prüfungen zu verlangen, betroffene Verpackungen zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten umzupacken, zu sortieren oder anderweitig gesetzeskonform zu behandeln, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen und vertraglichen Rechte vorliegen.

9. Unterlieferanten und Lieferkette

9.1 Der Lieferant verpflichtet alle von ihm eingesetzten Unterlieferanten, Verpackungshersteller, Converter und Materiallieferanten inhaltlich entsprechend dieser Lieferantenanforderung und stellt sicher, dass die erforderlichen Nachweise entlang der gesamten Lieferkette verfügbar sind.

9.2 Der Einsatz von Unterlieferanten entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung gegenüber Alois Müller. Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Pflichten durch seine Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Audit-, Prüf- und Auskunftsrechte

10.1 Alois Müller darf die Einhaltung dieser Anforderungen selbst oder durch zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte prüfen. Der Lieferant gewährt nach angemessener Vorankündigung Zugang zu den für Verpackungs-Compliance relevanten Unterlagen, Prozessen und Produktionsbereichen, soweit dies zur Prüfung erforderlich und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zumutbar ist.

10.2 Bei konkretem Verdacht einer schwerwiegenden Nichtkonformität oder bei behördlicher Anforderung kann die Prüfung kurzfristig erfolgen. Ergibt die Prüfung eine wesentliche Pflichtverletzung, trägt der Lieferant die angemessenen und erforderlichen Kosten der Prüfung und der veranlassten Nachprüfungen.

11. Kosten, Schadensersatz und Freistellung

11.1 Verletzt der Lieferant schuldhaft eine Pflicht aus dieser Lieferantenanforderung, ersetzt er Alois Müller den hierdurch verursachten Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Der Lieferant erstattet insbesondere die erforderlichen und angemessenen Kosten für Prüfungen, Laboranalysen, Sortierung, Sperrung, Umpacken, Nacharbeit, Ersatzbeschaffung, Lagerung, Transport, Rücknahme, Rückruf, Entsorgung, Wiederverwertung, Kundeninformation, externe Sachverständige und Rechtsberatung, soweit diese Kosten auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

11.3 Der Lieferant stellt Alois Müller von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung der in dieser Lieferantenanforderung übernommenen Pflichten oder auf einer von ihm zu vertretenden Nichtkonformität beruhen. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

11.4 Behördliche Gebühren und sonstige öffentlich-rechtliche Kosten, die infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung bei Alois Müller anfallen, sind zu erstatten. Geldbußen, Geldstrafen oder vergleichbare Sanktionen sind nur insoweit zu erstatten bzw. freizustellen, wie dies nach dem jeweils anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann.

11.5 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Alois Müller bleiben unberührt. Diese Regelungen begründen keine Haftung des Lieferanten für Umstände, die ausschließlich von Alois Müller verursacht wurden und außerhalb des Verantwortungsbereichs des Lieferanten liegen.

12. Versicherung

Der Lieferant hält während der Vertragslaufzeit eine für Art und Umfang seiner Lieferungen angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung aufrecht, die - soweit marktüblich verfügbar - auch Rückruf- und Rücknahmekosten abdeckt. Auf Verlangen ist ein geeigneter Versicherungsnachweis vorzulegen.

13. Aufbewahrung und Rückverfolgbarkeit

13.1 Der Lieferant bewahrt die zur Konformitätsbewertung und Rückverfolgbarkeit erforderlichen Unterlagen mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume auf. Soweit Art. 15, 17, 18 oder 22 PPWR einschlägig ist, sind insbesondere die dort vorgesehenen Fristen für Einweg- und wiederverwendbare Verpackungen einzuhalten.

13.2 Unabhängig davon muss der Lieferant jederzeit nachvollziehbar benennen können, von welchem Wirtschaftsakteur er die relevante Verpackung bzw. das Verpackungsmaterial bezogen und an wen er es weitergeliefert hat, soweit eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht.

14. Rechtsfolgen bei fehlenden Nachweisen

Das Fehlen angeforderter, vertraglich geschuldeter Konformitäts- oder Registrierungsnachweise gilt als wesentliche Vertragspflichtverletzung. Alois Müller ist berechtigt, die betroffene Lieferung bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen nicht freizugeben bzw. anzunehmen und weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte geltend zu machen. Die bloße Nichtvorlage eines Dokuments wird dadurch nicht automatisch zu einer gesetzlichen Feststellung der Nichtkonformität; sie stellt jedoch eine eigenständige vertragliche Pflichtverletzung dar.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Regelung

15.1 Für diese Lieferantenanforderung und die hierauf Bezug nehmenden Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

15.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand der Sitz der jeweils bestellenden Alois-Müller-Gesellschaft.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Eine geltungserhaltende Reduktion oder automatische Ersetzung durch eine möglichst weitgehende Regelung wird hierdurch nicht angeordnet.

AGB-Hinweis

Diese Lieferantenanforderung ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr konzipiert. Zwingende Grenzen der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere § 307 BGB, bleiben unberührt.

Anlage 1 Lieferantenerklärung / Stammdaten zur Verpackungs-Compliance

Diese Anlage kann von Alois Müller bei Lieferantenfreigabe, Erstbemusterung oder auf Anforderung ausgefüllt und unterschrieben verlangt werden.

Unternehmen / Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner Verpackungs-Compliance	
E-Mail / Telefon	
LUCID-/deutsche Registrierungsnummer (soweit erforderlich)	
Weitere EPR-/Register-Nummern (soweit erforderlich)	
Betroffene Alois-Müller-Lieferantennummer	
Datum / Version der zugrunde gelegten Nachweise	

Der Lieferant bestätigt:

- ☐ Die für unsere Lieferungen verwendeten Verpackungen und Verpackungsmaterialien erfüllen die jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen.
- ☐ Wir haben unsere jeweilige Rolle nach PPWR und nationalem Verpackungsrecht geprüft und erfüllen die daraus resultierenden Pflichten.
- ☐ Die erforderlichen technischen Unterlagen, Konformitäts- und Registrierungsnachweise sind vorhanden und können fristgerecht bereitgestellt werden.
- ☐ Uns sind derzeit keine Umstände bekannt, die auf eine wesentliche Nichtkonformität der für Alois Müller verwendeten Verpackungen hindeuten.
- ☐ Änderungen und erkannte Nichtkonformitäten werden entsprechend VA-LF-PPWR-001 unverzüglich gemeldet.
- ☐ Wir haben die Anforderungen an unsere einschlägigen Unterlieferanten weitergegeben und stellen die erforderliche Lieferkettendokumentation sicher.

_	_	_
Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Firmenstempel

Anlage 2 Rechtsgrundlagen und Einbeziehung in Bestellungen

Wesentliche Rechtsgrundlagen (nicht abschließend; jeweils in der geltenden Fassung):

- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), insbesondere Art. 5-16, 18-22, 24 ff., 38-44 sowie Anhang VII und VIII.

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (VerpackungsrechtDurchführungsgesetz - VerpackDG), insbesondere Registrierung/Systembeteiligung, Rücknahme/Verwertung, Konformitätsbewertung und Bußgeldvorschriften.

- Weitere anwendbare unionsrechtliche und nationale Stoff-, Produkt-, Abfall-, Gefahrgut- und Verpackungsvorschriften.

Empfohlener Bestelltext zur wirksamen Einbeziehung:

Bestellklausel

„Zusätzlich gelten die Lieferantenanforderungen Verpackungs- & PPWR-Compliance VA-LF-PPWR-001 der Alois Müller Unternehmensgruppe in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese als Vertragsbestandteil an.“

Amtliche Quellen:

PPWR: EUR-Lex - Verordnung (EU) 2025/40
Deutschland: **Bundesgesetzb**latt 2026 I Nr. 207
AGB-Kontrolle: **§ 307 BG**B